

ZH_OBERGERICHT RT180080 vom 29. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180080

FR: ZH_OBERGERICHT RT180080 du 29 août 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180080 del 29 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 20. April 2018 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin, Erstbeschwerdeführerin und Zweitbeschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Meilen-Herrliberg-Erlenbach (Zahlungsbe- fehl vom 20. Oktober 2017) definitive Rechtsöffnung für Fr. 7'320.– nebst

E. 5

Nicht gerügt wird die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für Fr. 7'320.– nebst Zins zu 5 % seit dem 13. November 2017 in der Betreuung Nr. 1 sowie für Fr. 2'500.– und Fr. 5'000.–, je nebst Zins zu 5 % seit dem 27. November 2017, in der Betreuung Nr. 2 (Urk. 41 S. 2; Urk. 50/41 S. 3; Urk. 42 S. 12, Dispositivziffer 1). Damit hat es dabei sein Bewenden.

E. 6

Weiter beantragte die Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. 2 des Betrei- bungsamtes Meilen-Herrliberg-Erlenbach (Zahlungsbe- fehl vom 3. November 2017) definitive Rechtsöffnung für Fr. 34'320.15 "Verzugszins auf Ausstände" (Urk. 1 S. 2; Urk. 2/2). Die Vorinstanz hat das Begehren zufolge des "ungenügen- den und zumindest anfechtbaren" Zahlungsbefehls abgewiesen (Urk. 42 S. 7). Diesbezüglich kann auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. II./E. 2.2. f.). Die geltend gemachten Verzugszinsen sind im Urteil der Kammer vom 25. Juni 2013 nicht ausgewiesen. Wie bereits erwähnt, sind Verzugszinsen auf Unterhaltsbeiträge erst ab Anhebung der Betreuung geschuldet. Der Ge- suchsgegner schuldet für die Ausstände Juni 2011 bis Oktober 2017 keine Zin-

- 15 - sen. Die Vorinstanz hat das Gesuch der Gesuchstellerin damit im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermö- gensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 220'110.15. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 18 - Zürich, 29. August 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Blesi Keller versandt am: bz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.